

**RS OGH 1993/11/9 5Ob540/93,  
7Ob145/97t, 7Ob48/07w,  
6Ob142/10s, 4Ob120/14x, 7Ob53/15t,  
10Ob82/16f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.1993

## Norm

ABGB §880a A

## Rechtssatz

Die Verfehlung des Sicherheitszwecks einer Garantie kann nur dann eine Einwendung des Garanten begründen, wenn er sich die genaue Angabe des Sicherungszwecks in der Abrufklärung ausbedungen hat und die Einforderung des Garantieversprechens im konkreten Fall diesen formellen Anforderungen nicht entspricht. Der Garant muss seine Gutstehungsverpflichtung nur einlösen, wenn alle für die Risikoübernahme gesetzten Bedingungen peinlich genau erfüllt sind.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 540/93  
Entscheidungstext OGH 09.11.1993 5 Ob 540/93  
Veröff: SZ 66/140 = ÖBA 1994,320
- 7 Ob 145/97t  
Entscheidungstext OGH 28.08.1997 7 Ob 145/97t  
nur: Die Verfehlung des Sicherheitszwecks einer Garantie kann nur dann eine Einwendung des Garanten begründen, wenn er sich die genaue Angabe des Sicherungszwecks in der Abrufklärung ausbedungen hat und die Einforderung des Garantieverprechens im konkreten Fall diesen formellen Anforderungen nicht entspricht. (T1)  
Beisatz: In der bloßen Bezugnahme auf das Valutaverhältnis bei der Abgabe des Garantieverprechens liegt jedoch kein solcher Vorbehalt. Vor allem erlaubt dieser (auch in Bankgarantien) allgemein übliche Hinweis keinen Schluss auf eine akzessorische Haftung, weil dadurch primär nur umschrieben werden soll, welche Leistung eines bestimmten Dritten dem Begünstigten garantiert werden soll (ÖBA 1994/432). (T2)
- 7 Ob 48/07w  
Entscheidungstext OGH 18.04.2007 7 Ob 48/07w  
Auch; Beis wie T2 nur: In der bloßen Bezugnahme auf das Valutaverhältnis bei der Abgabe des Garantieverprechens liegt jedoch kein solcher Vorbehalt. Vor allem erlaubt dieser (auch in Bankgarantien) allgemein übliche Hinweis keinen Schluss auf eine akzessorische Haftung. (T3)
- 6 Ob 142/10s  
Entscheidungstext OGH 17.12.2010 6 Ob 142/10s  
Vgl auch; Beis wie T3
- 4 Ob 120/14x  
Entscheidungstext OGH 17.09.2014 4 Ob 120/14x  
Vgl auch
- 7 Ob 53/15t  
Entscheidungstext OGH 23.03.2015 7 Ob 53/15t  
Auch; Beis wie T3
- 10 Ob 82/16f  
Entscheidungstext OGH 13.09.2017 10 Ob 82/16f  
Vgl auch; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Qualifikation einer „Garantie“ für die ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher sich aus einem konkreten Vertrag ergebenden Zahlungspflichten mit Verpflichtung zur Zahlung unter Verzicht auf jeden Einwand als Bürgschaft auf erste Anforderung. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0016997

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

31.10.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)